
Sachgebiet

604 - Bauordnung

Berichtersteller

Herr Ruckdeschel

Beratung

Bauausschuss

Datum

23.09.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Errichtung einer aufgeständerten Solaranlage im Anwesen „Senefelderstraße 9,,
-isolierte Befreiung-

Anlagen:

Lageplan+Bild Errichtung einer aufgeständerten Solaranlage im Anwesen „Senefelderstraße 9,,

VORTRAG:

Der Antragsteller plant die Errichtung einer aufgeständerten Solaranlage auf dem oben genannten Grundstück. Die aufgeständerten Solaranlage besitzt die Grundmaße 3,00 m x 5,00m und einer Höhe von 2,50m.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 132 „für den Bereich südliche Vorwerkstraße und Senefelderstraße“ der Stadt Selb und ist daher nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- zu beurteilen.

Innerhalb des Baugrundstückes sind im hinteren Grundstücksbereich keine Flächen für eine Bebauung vorgesehen. Die Baugrenze endet an der Grundstücksgrenze des westlich angrenzenden Grundstückes.

Die Errichtung der aufgeständerten Solaranlage überschreitet also die westliche Baugrenze der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in vollem Umfang. Hierfür ist eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 BauGB Abs. 2 erforderlich. Die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 sind gegeben.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt und die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

ANTRAG:

Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der westlichen Baugrenze für die Errichtung der aufgeständerte Solaranlage wird gewährt.

Dem Bauvorhaben wird unter der Bedingung der positiven bauordnungsrechtlichen Prüfung durch die Verwaltung zugestimmt.

Der Erlaubnisbescheid wird in Aussicht gestellt.